Deutscher Bundestag **Drucksache 18/982**

18. Wahlperiode 02.04.2014

Antrag

der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Sabine Zimmermann (Zwickau), Caren Lay, Dr. Dietmar Bartsch, Heidrun Bluhm, Eva Bulling-Schröter, Roland Claus, Kerstin Kassner, Katja Kipping, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Dr. Gesine Lötzsch, Dr. Kirsten Tackmann, Azize Tank, Kathrin Vogler, Harald Weinberg, Birgit Wöllert, Hubertus Zdebel, Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Angleichung der Renten in Ostdeutschland an das Westniveau sofort auf den Weg bringen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Auch 24 Jahre nach der deutschen Einheit gilt in Ost und West ein unterschiedliches Rentenrecht. Eine vergleichbare Lebensleistung wird nicht in gleicher Weise in der Rente anerkannt. Dieser Zustand muss auf schnellem Wege und in gerechter Weise beendet werden.

Nachdem die Regierung aus CDU/CSU und FDP ihr im Koalitionsvertrag von 2009 gemachtes Versprechen, in der 17. Legislaturperiode ein einheitliches Rentensystem in Ost und West einzuführen, in eklatanter Weise gebrochen hat, will auch die neue von CDU/CSU und SPD gebildete Bundesregierung die Angleichung der Ostrenten an das Westniveau auf den Sankt-Nimmerleins-Tag verschieben.

Erst in zwei Jahren - am 1. Juli 2016 - soll laut dem Koalitionsvertrag geprüft werden, „wie weit sich der Angleichungsprozess bereits vollzogen hat und auf dieser Grundlage entschieden [werden], ob mit Wirkung ab 2017 eine Teilangleichung notwendig ist“ (Deutschlands Zukunft gestalten, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 18. Legislaturperiode, S. 74). Wenn sie dann überhaupt in Angriff genommen werden würde, soll die Angleichung erst 2020, zum Ende des Solidarpakts II, abgeschlossen sein.

Die Menschen im Osten haben aber schon viel zu lange darauf gewartet, dass endlich zumindest Schritte dahingehend unternommen werden, ihre Lebensleistung in der Rente in gleicher Weise anzuerkennen. Die stufenweise Angleichung des Rentenwerts in Ostdeutschland auf das Westniveau muss daher deutlich schneller kommen und deutlich früher abgeschlossen werden.

Allein durch die Lohnentwicklung wird sich der fortbestehende Unterschied zwischen den Rentenwerten nicht erledigen. Der gesetzliche Mindestlohn, so wie ihn die Bundesregierung plant, soll erst ab 2018 flächendeckend gelten und viele

Ausnahmen beinhalten. Eine schnelle Angleichung der Renten wird so nicht erreicht werden.

Die Angleichung der Löhne im Osten kam bereits Mitte der 90er Jahre ins Stocken. Sie stagniert seit Jahren bei ca. 78 Prozent der durchschnittlichen Westbruttolöhne. Die Differenz zwischen den Rentenwerten hat sich zwar von 2012 zu 2013 um 2,7 Prozentpunkte verringert und wird zum 1. Juli 2014 um weitere 0,7 Prozentpunkte auf 7,8 Prozentpunkte zurückgehen. Durchschnittlich Verdienende müssen nach 45 Beitragsjahren aber auch dann noch mit rund 100 Euro weniger im Monat auskommen als Versicherte im Westen mit gleicher Lebensleistung. Das ist ungerecht und nicht akzeptabel.

Auch ist die Verringerung des Abstands der Rentenwerte nicht der fortschreitenden Lohnangleichung zu verdanken, sondern aufgrund der durch die Krise vor allem im Westen verursachten Sondereffekte (Kurzarbeit) und deren Auswirkungen auf die Rentenanpassung der Folgejahre (vgl. Steffen, Johannes 2013: Info-Grafik Rentenanpassung Ost 2013: Ein Ergebnis fortschreitender Lohnangleichung?, www.portal-sozialpolitik.de). Außerdem macht sich der Umstand bemerkbar, dass im Osten der durch die Rentengarantie entstandene Ausgleichsbedarf bereits im vergangenen Jahr abgebaut worden war, wohingegen er im Westen auch die diesjährige Rentenanpassung erheblich mindert. Es ist daher nicht zu erwarten, dass die Angleichung in naher Zukunft ohne politisches Eingreifen große Fortschritte machen wird. Der Rentenversicherungsbericht 2013 der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 18/95, S. 45) prognostiziert bis 2017 lediglich einen Rückgang des Abstands um 0,4 Prozentpunkte.

Es ist deshalb nach wie vor notwendig, dass der Gesetzgeber den Angleichungsprozess auf politischem Wege forciert. Er muss dies durch eine Politik tun, die bessere Rahmenbedingungen für eine positive Lohnentwicklung im Osten schafft. Gleichzeitig muss er die fortbestehende Differenz zwischen den Rentenwerten durch einen steuerfinanzierten, stufenweise ansteigenden Zuschlag kompensieren. Damit nicht weiterhin Leistungen wie Kindererziehung und Pflege in Ost und West unterschiedlich in der Rente anerkannt werden, müssen außerdem die pauschal bewerteten Zeiten umgehend angeglichen werden.

Bei der Angleichung dürfen weder Rentnerinnen und Rentner gegen Erwerbstätige noch eine vernünftige Wirtschafts- und Lohnpolitik gegen eine politisch forcierte Angleichung der Rentenwerte ausgespielt werden. Es muss das Eine getan werden, ohne das Andere zu lassen. Das bedeutet auch, dass die Arbeitsentgelte Ostdeutscher weiterhin hochgerechnet werden müssen, solange es noch so starke Lohnunterschiede zwischen Ost und West gibt.

Die für die unmittelbare Angleichung der pauschal bewerteten Zeiten und den Zuschlag zum Ausgleich der Differenz der Rentenwerte notwendigen Mittel müssen aus Steuern finanziert werden. Deren Aufkommen kann durch eine sozial gerechte Steuerreform, die die hohen Einkommen, Vermögen, Erbschaften und Unternehmensgewinne deutlich stärker als heute belastet, die niedrigen und mittleren Einkommen entlastet, um bis zu 180 Mrd. Euro jährlich gesteigert werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem beginnend ab dem 1. Juli 2014

1. ein steuerfinanzierter, stufenweise steigender Zuschlag eingeführt wird, mit dem für im Osten Deutschlands erworbene Rentenanwartschaften der Wertunterschied zwischen den Rentenwerten in Ost und West bis zum Jahresende 2017 sukzessive ausgeglichen wird. Der Zuschlag wird solange gezahlt, bis der Unterschied zwischen dem jeweilig aktuellen Rentenwert (Ost) und dem

jeweilig aktuellen Rentenwert (West) im Zuge der Angleichung der Löhne und Gehälter überwunden ist. Bis dahin bleibt auch die Hochwertung der Entgelte im Osten bestehen;

2. für die pauschal bewerteten Zeiten der Kindererziehung, der Pflege von Angehörigen, des Wehr- und Zivildienstes sowie der Beschäftigung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung einheitlich Entgeltpunkte nach § 70 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) zuerkannt und diese damit mit dem aktuellen Rentenwert nach § 68 SGB VI bewertet werden, der im Westen der Bundesrepublik gilt.

Berlin, den 1. April 2014

Dr. Gregor Gysi und Fraktion



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333